Jahrgang 14, Herzberg (Elster), 24. September 2009, Nummer 18

Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 14.09.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 148/2009 „FAIR miteinander“ ein Initiativprogramm zur Gewaltprävention in Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis Elbe-Elster
1. Der Kreistag unterstützt mit dem Initiativprogramm „FAIR miteinander“ eine systematische und nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen der Gewaltprävention in den Schulen und Kindertagesstätten des Landkreises Elbe-Elster. Angestrebt wird eine weitestgehend „flächendeckende“ Implementierung der Präventionsprogramme EFFEKT in den Kindertagesstätten und des Olweus-Programms in den Schulen des Landkreises Elbe-Elster (LKEE). Kindergarten, Elternhaus und Schule sollen dabei im Rahmen der Werteerziehung und bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen unserer Kinder und Jugendlichen noch enger zusammen arbeiten. 2. Die Fachausschüsse des Kreistages/Fachämter des Landkreises werden beauftragt, im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen dieses Grundanliegen nachhaltig zu befördern und zu unterstützen. 3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in Umsetzung des Initiativprogramms „FAIR miteinander“ die jeweiligen kreislichen Ressourcen zeitgerecht zu planen und verfügbar zu machen. 4. Dem Kreistag ist bis zum 30.06.2011 ein Zwischenbericht und bis zum 15.12.2012 ein Abschlussbericht zum Stand der Umsetzung des Initiativprogramms vorzulegen.

Beschluss Nr. 121/2009 Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Dienste (Neufassung)
Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Dienste (Neufassung) *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 141/2009 Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster
Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 142/2009 Geprüfter Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
Der Kreistag beschließt: 1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest. 2. Der Jahresfehlbetrag 2008 in Höhe von 23.772,98 € wird a. in Höhe von 760,74 € aus dem Gewinnvortrag getilgt b. in Höhe von 23.012,24 € auf neue Rechnungen vorgetragen. 3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2008.

Beschluss Nr. 144/2009 Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
Der Kreistag beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 145/2009 Geprüfter Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest. 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 39.353,57 € wird für Investitionen verwendet. 3. Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2008.

Beschluss Nr. 146/2009 Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster
Der Kreistag beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 151/2009 Prüfbericht des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - zur überörtlichen Prüfung der Finanzlage des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 1996, 2001 bis 2006
Der Kreistag nimmt den beiliegenden Prüfbericht des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - vom 08.07.2009 gemäß § 105 Abs. 5 BbgKVerf zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 157/2009 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende
Der Kreistag beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 160/2009 Vergleich zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
Der Kreistag beschließt: Mit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde haben sich die Landkreise Havelland und Uckermark dagegen gewandt, dass das Land nach der Überführung der Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz in das Sozialhilferecht ab dem 1. Januar 2005 als §§ 41 ff. SGB XII keinerlei Kostenausgleich für Grundsicherungsleistungen für Personen in stationärer Betreuung mehr gewährt hat. In seiner Entscheidung vom 28. Juli 2008 hat das Landesverfassungsgericht in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck gebracht, dass die Nichtanwendung der Erstattungsvorschrift des § 2 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII auf die erbrachten Leistungen der Grundsicherung auf einer fehlerhaften Auslegung des Bundesrechts beruhe. Nach dem im betreffenden Zeitraum geltenden Bundesrecht (§ 97 Abs. 4 SGB XII i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) sei der überörtliche Träger

der Sozialhilfe, d. h. hier das Land, originär für stationär erbrachte Grundsicherungsleistungen zuständig. Mit § 2 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII liege ein Landesgesetz vor, das den Kommunen diese Aufgabe übertrage und gemäß Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung eine entsprechende Erstattungspflicht begründe. Zur Umsetzung der Entscheidung des LVerfG über die Auszahlungsansprüche aus der Abrechnung der stationären Grundsicherungsleistungen für die Jahre 2005 und 2006 unter Berücksichtigung der zwischen 2005 und 2008 geflossenen Wohngeldnachzahlungen für den Zeitraum 2001 bis 2004 aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2003 und der ausgleichenden Festbeträge nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz schlägt das Land Brandenburg nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen mit den Landkreisen, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung, einen Vergleich vor, der für den Landkreis Elbe-Elster eine Erstattungsleistung in einem Gesamtbetrag von 1.453.908,09 Euro vorsieht. Der Kreistag stimmt dem Vergleich zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung, zu.

Beschluss Nr. 162/2009 Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Kreditpolitik, hier: Höhe der Kreditzinsen bei der Sparkasse Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt: Die Mitglieder des Kreistages, die dem Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster angehören, werden aufgefordert, im Verwaltungsrat mit dem Ziel initiativ zu werden, dass die Höhe der Kreditzinsen bei der Kreissparkasse Elbe-Elster auf ein angemessenes Niveau abgesenkt wird. Als Orientierung soll mindestens das deutschlandweit durchschnittliche Kreditzinsniveau dienen. *(abgelehnt)*

Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster

zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Dienste

vom 15. September 2009

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 folgende Richtlinie beschlossen.

Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

1.1 Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 bis 5 SGB XII fördert der Landkreis Elbe-Elster ambulante soziale Dienste, die die gesetzliche Pflege- bzw. Eingliederungshilfe-Leistungen flankieren. Ziel ist die Vorhaltung einer bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur auf örtlicher Ebene, die geeignet ist, stationäre Aufenthalte zu vermeiden bzw. zu verzögern.
Das jeweilige Angebot ist in einer Kurzkonzeption darzustellen und mit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung bei Antragstellung einzureichen.
Darüber hinaus können Projekte, Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfegedankens orientieren.

1.2 Als Träger dieser Dienste sind vorrangig die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen gemeinnützigen Träger, Verbände und Vereine sowie Selbsthilfegruppen zu berücksichtigen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Der Fördergegenstand beinhaltet notwendige Personal- und Sachkosten für soziale und gesundheitsfürsorgerische Dienste sowie für kulturelle Maßnahmen, Angebote und Dienste, die das bürgerschaftliche Engagement und die Selbsthilfe entwickeln und stärken.

2.2 Für die unter 2.1 bezeichneten Aufgaben können die Träger der Maßnahmen haupt-, neben- und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen.

3. Zuweisungsempfänger

3.1 Zuweisungsempfänger sind vorrangig
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet und auf dem Gebiet der Altenhilfe und Altenarbeit sowie Behindertenhilfe tätigen gemeinnützigen Träger und Verbände,
- Selbsthilfegruppen, die gemeinsam Lösungen zur Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen für sich und ihre betroffenen Angehörigen suchen.

3.2 Die Zuweisungsempfänger zu Punkt 3.1 sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

4. Zuweisungsvoraussetzungen

4.1 Die durchzuführenden Maßnahmen, Dienste und Veranstaltungen müssen den Personen zu Gute kommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.

4.2 Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander verpflichtet.

4.3 Der Landkreis Elbe-Elster behält sich vor, eine Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger am Gesamtfinanzbedarf für die ambulanten sozialen Dienste festzulegen.

4.4 Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesplan oder andere öffentliche Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen öffentlichen Mitteln ist bei Bedarf nachzuweisen.

4.5 Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren
Die Anträge auf Gewährung einer Zuweisung sind in der Regel bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen mit den zutreffenden Antragsformularen und entsprechenden Anlageblättern für das folgende Kalenderjahr beim Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, einzureichen.

5.2 Bewilligungsverfahren
Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster erteilt dem Antragsteller nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung kann in Form einer
a) Festbetragsfinanzierung
b) Anteilsfinanzierung
gewährt werden. Näheres wird in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Die Zuweisungsempfänger erbringen gegenüber dem Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils im entsprechenden Bewilligungsbescheid genannten Frist einen Verwendungsnachweis. Es sind das mit dem Bewilligungsbescheid zugegangene Verwendungsnachweisformular und die formgebundenen Anlageblätter zu verwenden.

7.2 Es ist nachzuweisen, dass die gewährten Zuwendungen entsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.3 Die Zuweisungsempfänger haben die Originalbelege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

7.4 Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

8. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Dienste vom 28. März 2006 außer Kraft.

Herzberg, 15. September 2009

Klaus Richter
Landrat

Förderbereich A
Ambulante soziale und gesundheitsfürsorgerischen Dienste

Die Erhaltung eines einheitlich vernetzten ambulanten Versorgungs- und Betreuungssystems mit einem breiten und differenzierten Leistungsspektrum ist das Ziel der Förderung sozialer Dienste.

Gefördert werden insbesondere solche Dienste, die auf die ganzheitliche und aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen, auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung, auf den Verbleib im Wohnumfeld sowie auf die Beratung und Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere im Bereich Wohnen, ausgerichtet sind.

Gefördert werden können notwendige Personal- und Sachkosten für ambulante soziale und gesundheitsfürsorgerische Dienste in den Fachplanungsbereichen

- Beratung und Betreuung von alten, pflegebedürftigen und behinderten sowie von Pflegebedürftigkeit und Behinderung bedrohten Menschen und deren Angehörige
- ambulante Sterbebegleitung
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt
- Beratung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Bereich Wohnen
- familienentlastender Dienst (FED) und familienunterstützender Dienst (FUD).
- Wohnraumanpassungsberatung

Antragsunterlagen:	Grundantrag A
Förderung:	Anteilsfinanzierung
Antragsfristen:	15. Mai des laufenden Jahres für das kommende Jahr Abweichend für das Förderjahr 2010 ist der Antrag bis zum 15. August 2009 mit einem Kurzkonzept und einer Leistungsbeschreibung einzureichen
Auszahlungsverfahren:	Die Auszahlung erfolgt entsprechend der ANBest - P auf Mittelanforderung

Förderbereich B
Altenhilfe im Bereich Freizeit, Bildung und Sport

Gegenstand der Zuwendung sind Veranstaltungen, die im Rahmen der jährlich stattfindenen „Brandenburgischen Seniorenwoche“ durchgeführt werden.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend der verbandsinternen Arbeit satzungsgemäßer Gremien dienen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen u. ä.).

Zuwendungsempfänger:	Kreisseniorenbeirat für die Mitglieder der jeweiligen eingetragenen Seniorenvereine bzw. Interessenvertretungen der älteren Generation im Landkreis Elbe-Elster
Zuwendungszweck:	Einmalige Zuwendung für die Ausgestaltung und Durchführung der im Rahmen der jährlich stattfindenden „Brandenburgischen Seniorenwoche“ vorgesehenen Veranstaltungen im Landkreis Elbe-Elster
Antragsunterlagen:	Grundantrag B
Förderung:	einmalige jährliche Zuwendung in Höhe von 3.500 Euro
Antragsfrist:	15. Mai des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr
Auszahlungsverfahren:	Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Haushaltsmittel als einmalige Zuwendung einen Monat vor Durchführung der „Brandenburgischen Seniorenwoche“. Die Verteilung ist durch den Seniorenbeirat in eigener Zuständigkeit an die betreffenden Seniorenvereine vorzunehmen.
Verwendungsnachweis:	Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage und an Hand von Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende durch den Zuwendungsempfänger im Sozialamt vorzulegen.

Förderbereich C
Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind ein freiwilliger loser Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam Lösungen zur Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen suchen, von denen sie selbst und/oder ihre Angehörigen betroffen sind.

In Selbsthilfegruppen engagieren sich Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten, sozialen oder psychosozialen Problemen; Betroffene können sich austauschen. Sie informieren sich gegenseitig über Hilfemöglichkeiten und organisieren gemeinsame Unternehmungen.

Maßnahmen und Begegnungen können gefördert werden, die durch ihre aktivierende Komponente die professionelle medizinische und soziale Arbeit ergänzen.

Zuwendungszweck:	Referentenhonorar, Miete, Fahrkosten, Eintrittsgelder für Kulturstätten, spezifische Fachliteratur
Gruppenschlüssel:	mindestens acht Mitglieder
Förderung:	5 Euro pro Mitglied im Jahr
Antragsunterlagen:	Grundantrag C
Antragsfristen:	bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr

Förderbereich D
Projekte

Projekte, die nicht im Förderbereich A erfasst sind, jedoch bestimmten Personengruppen zur Verfügung gestellt werden sollen, um ihre Integration in die Gemeinschaft zu fördern, können nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieses Projektes hat.

Antragsunterlagen:	Grundantrag D
Förderung:	Anteilsfinanzierung *
Antragsfristen:	15. Mai des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr
Auszahlungsverfahren:	Die Auszahlung erfolgt entsprechend der ANBest - P auf Mittelanforderung.

*Ausnahmen bei der Finanzierung ergeben sich aus der Vorgabe der übergeordneten Stelle zur Finanzierung von Projekten.

Förderbereich E
Niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45c und d des SGB XI

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen.
Gefördert werden können anteilige Personalkosten für die begleitende Fachkraft, Aufwendungen für die Qualifizierung der Helferinnen und Helfer und anteilige Sachkosten für die Betreuungsangebote

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen
- Angebote zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich durch Helferinnen- und Helferkreise
- Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung
- Familienentlastende Dienste

Antragsunterlagen:	Grundantrag E
Förderung:	Anteilsfinanzierung
Antragsfristen:	15. Mai des laufenden Jahres
Auszahlungsverfahren:	Die Auszahlung erfolgt entsprechend ANBest-P auf Mittelanforderung

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 15. September 2009

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat am 14. September 2009 zur Durchführung der in den §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 101 - 106 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Verwaltung des Landkreises Elbe-Elster, seinen Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Arbeitsgemeinschaften (z. B. Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II).

§ 1
Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

(1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung leiten sich aus der BbgKVerf ab. Danach ist im Landkreis Elbe-Elster ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,

- das dem Kreistag gegenüber unmittelbar verantwortlich,
- diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
- das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen müssen deshalb für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der Verwaltung verfügen. Sie müssen insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
(2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf zugleich die örtliche Prüfung für die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt für den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gleichzeitig die überörtliche Prüfung und Beratung in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden sowie deren Sondervermögen wahr. Wird das Rechnungsprüfungsamt als überörtliche Prüfungsbehörde tätig, unterliegt es nicht dieser Rechnungsprüfungsordnung.
(4) Der Kreistag bestellt den/die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge erteilt werden durch

a. den Kreistag
b. den Kreisausschuss
c. den Landrat

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
(6) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Kreistag bei seinen Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.
(7) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
(8) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2
Gesetzliche Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.
(2) Gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf prüft das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz.

§ 3
Übertragene Aufgaben

(1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf Grund des § 102 Abs. 1 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und Abrechnung,
3. die Beratung der Dienststelle bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist gleichzeitig Antikorruptionsbeauftragter der Kreisverwaltung.

4. die Beratung der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden in Wirtschaftlichkeits- und Organisationsfragen gemäß § 105 Abs. 2 BbgKVerf.

(2) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 4
Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich. Er/Sie leitet die Prüfungen. Die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus. Bei allen Prüfungshandlungen ist darauf zu achten, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.

(2) Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden. Der/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes hat im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber dem Landrat ein umfassendes Informationsrecht.

(3) Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüfer/innen sind nach § 103 Abs. 1 BbgKVerf auch befugt, Ortsbesichtigungen durchzuführen sowie die zu prüfenden Einrichtungen oder Veranstaltungen aufzusuchen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen sowie der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) zu gewähren. Behältnisse usw. sind auf Verlangen zu öffnen. Angeschaffte Gegenstände oder Verfahren sollen auf Verlangen vorgeführt oder erläutert werden. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die zu prüfenden Stellen haben den Prüfern/innen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(4) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist befugt, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle) zeitlich befristet oder auf Dauer anzuordnen.

(5) In Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, das Nähere per Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt zu regeln.

(6) Die Prüfungsberichte und -feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

(7) Als Ansprechpartner und Vertrauensperson für Beschäftigte, Bürger und alle Dienststellen bei Korruptionsverdacht ist der Antikorruptionsbeauftragte weisungsunabhängig. Er ist berechtigt und verpflichtet, ernst zu nehmende Hinweise oder Anzeichen auf Korruption, die ihm bekannt werden, unmittelbar mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Er kann dem Landrat im Verdachtsfall Vorschläge für interne Ermittlungen unterbreiten. Der Antikorruptionsbeauftragte und die ggf. an der Aufklärung der Sachverhalte beteiligten Prüfer/innen sind im Rahmen der vertraulichen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 353 b des Strafgesetzbuches (StGB) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5
Prüfungsverfahren

(1) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt im Rahmen der örtlichen Prüfung des Landkreises und seiner Sondervermögen Art und Umfang der im Einzelnen erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter/die Leiterin der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. In der Regel soll ein Eröffnungsgespräch stattfinden. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kasse, der Einnahmekassen, der Zahlstellen, der Handvorschüsse und der Bestände.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, werden erhebliche Mängel oder Anzeichen von Straftaten (Untreue, Unterschlagung u.Ä.) festgestellt, so hat der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Dieser hat dann die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Entwurf des Prüfvermerkes gefertigt. Dieser ist Grundlage für das Abschlussgespräch. Im Rahmen des Ausräumungsverfahrens gibt der Leiter der geprüften Stelle in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Prüfvermerk ab. Die Prüfvermerke erhalten der Landrat, der Kämmerer sowie die geprüfte Stelle. Diese ziehen die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen. Eine zusammenfassende Darstellung der durchgeführten Prüfungen sowie wesentlicher Feststellungen für den Kreistag erfolgt im Rahmen des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (Schlussbericht).

(5) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses bzw. den Entwurf des Gesamtabschlusses jeweils mit seinen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt möglichst bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu.

(6) Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss des Landkreises zu enthalten. Ein Vorschlag zur Entlastung des Landrates ist zu formulieren. Dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme durch den Landrat gemäß § 103 Abs. 2 BbgKVerf dem Kreistag bekannt zu geben. Der Schlussbericht wird zuvor im nicht öffentlichen Teil des Kreisausschusses beraten.

§ 6
Mitteilungspflichten der Verwaltung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle neu erlassenen sowie geänderten Vorschriften auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene bei ihrem Erscheinen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind alle Vorschriften sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Runderlasse, Rundschreiben, Handbücher, Satzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne, Planungen, Konzeptionen, Dokumentationen, Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen, ermessenslenkende Weisungen, Handlungsanweisungen, Verzeichnisse, Statistiken, Stellenbeschreibungen, Bewertungsunterlagen, Abrechnungen, Aktenvorgänge, Verwendungsnachweise und dgl.) zu übergeben.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von der Verwaltung weiterhin die Tagesordnungen, die Vorlagen von Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses, die Berichte und Stellungnahmen des Verwaltungs- und Beteiligungscontrollings an die Verwaltungsleitung und die Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen unverzüglich zuzuleiten. Auf Anforderung sind dem Rechnungsprüfungsamt auch die Unterlagen anderer Ausschüsse, die Sitzungsniederschriften des Kreistages sowie seiner Ausschüsse, die Teilabrechnungen und Schlussabrechnungen baulicher Maßnahmen und vollständige Vergabe- und Vertragsunterlagen zu übergeben.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z.B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.), zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht kann der Landrat auf die Dezernenten beziehungsweise Werkleiter und Geschäftsführer übertragen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Veränderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der elektronischen Informationsverarbeitung verbunden sind, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Einrichtung bzw. Aufhebung von Zahlstellen, Handvorschüssen und Sonderkassen.
(5) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt von der zuständigen Stelle alle Vergabebekanntmachungen förmlicher Ausschreibungsverfahren (Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen, EU-Verfahren) sowie die vorgeschriebenen Vergabestatistiken zuzuleiten. Auf Anforderung sind von der Vergabestelle der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Preisspiegel vorzulegen. Für eine sachgerechte Vergabeprüfung vor der Zuschlagserteilung durch das Rechnungsprüfungsamt ist grundsätzlich bei jedem Ausschreibungsverfahren ein angemessener Zeitraum einzuplanen.
(6) Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle grundsätzlichen Entscheidungen bzw. Gutachten über die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises (Neugründung, Beteiligung, Ausgründung, Veräußerung, Insolvenz usw.), der jährliche Beteiligungsbericht sowie die Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfungsberichte, die Quartalsberichterstattungen des Beteiligungscontrollings zu den wirtschaftlichen Unternehmen zur Kenntnis gegeben.
(7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der im Kassen- und Rechnungswesen zeichnungsberechtigten Beschäftigten.
(8) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen anderer Prüfungseinrichtungen informiert. Der/die Leiter/in hat ein Teilnahmerecht an dem Eröffnungs- und Abschlussgespräch und kann sich während der Prüfungen über das Vorgehen sowie die wesentlichen Ergebnisse direkt informieren. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Prüfungseinrichtungen (z.B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Berater etc.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zu übergeben.
(9) Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.06.2006 außer Kraft.

Herzberg, den 15. September 2009

Klaus Richter
Landrat

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

vom 15. September 2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 14. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kreisstraßenmeisterei, Landkreis Elbe-Elster“

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sowie die Ausführung von Wartungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten an und auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen eingestuft sind.
Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.
(2) Die Kreisstraßenmeisterei kann die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus in Eilfällen im Rahmen ihrer Möglichkeiten hoheitliche Aufgaben (Wartungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten) an anders eingestuften Verkehrswegen nach Auftragserteilung von Kommunen und gewerblichen Auftraggebern übernehmen.
(3) An öffentlichen Ausschreibungen darf sich die Kreisstraßenmeisterei nicht beteiligen.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4
Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
1. der Kreistag;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5
Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
(6) Die Werkleitung hat den Landrat sowie den Werksausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Kreisstraßenmeisterei unverzüglich zu unterrichten, quartalsweise Zwischenberichte zu erstellen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6
Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 7
Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 7 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und 2 Beschäftigten des Eigenbetriebes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises , deren Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € überschreiten,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.500 € überschreiten,
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8
Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9
Stellung des Landrates

Der Landrat wird

a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
Die Erstellung einer spartenbezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht erfolgt nicht.
(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 09. Oktober 2001, zuletzt geändert am 15. März 2004, außer Kraft.

Herzberg, den 15. September 2009

Klaus Richter
Landrat

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

vom 15. September 2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 14. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster“

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3 BbgRettG die Notfallrettung und der Krankentransport mit medizinischer Integration (qualifizierter Krankentransport).
Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.
(2) Die Notfallrettung hat bei Notpatienten unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in die Notaufnahme eines für die weitere Versorgung geeigneten Krankenhauses zu befördern.
Notfallpatienten sind Verletzte und Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden und bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
(3) Der qualifizierte Krankentransport hat Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und sie nach ärztlicher Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Die Mittel des Eigenbetriebes Rettungsdienst dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Elbe-Elster erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes Rettungswesen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an den Landkreis Elbe-Elster, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 5
Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag;
2. der Kreisausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 6
Werkleitung

(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Zur Leitung des Eigenbetriebes beauftragt der Landrat den Ordnungsamtsleiter des Landkreises Elbe-Elster mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung.
(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
(6) Die Werkleitung hat den Landrat sowie den Kreisausschuss in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Rettungsdienst unverzüglich zu unterrichten sowie Zwischenberichte zum Quartalsende zu erstellen, dem Landrat und dem Kreisausschuss diese vorzulegen sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7
Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 8
Werksausschuss

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Kreisausschuss wahr.
(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Kreisausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, deren Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € überschreiten,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500 € überschreiten,

6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 9
Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10
Stellung des Landrates

Der Landrat wird

a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
Die Erstellung einer spartenbezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht erfolgt nicht.
(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst vom 09. Oktober 2001 außer Kraft.

Herzberg, den 15. September 2009

Klaus Richter
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende

vom 15. September 2009

Auf Grund § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 208) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 14. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vom 8. Juli 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 12 vom 17. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
   Bei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, für die der Schulträger gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat, gilt die vom Schüler bzw. der Eltern angewählte Schule als die nächsterreichbare Schule.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31. August 2009 in Kraft.

Herzberg, den 15. September 2009

Klaus Richter
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 24. September bis 15. Oktober 2009

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt.

29. September 2009	**Unterausschuss Jugendhilfeplanung**
Ort:	Sitzungszimmer 207 der Kreisverwaltung Grochwitzer Straße 20 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
13. Oktober 2009	**Jugendhilfeausschuss**
Ort:	Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.
Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Wasserverband Schlieben
I. Verbandssatzung des Wasserverbandes Schlieben vom 29.07.2009
II. Schreiben des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 01.09.2009 (Az.: 15.52.02/02-09/ho)

I.

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserverband Schlieben“

Gemäß § 4 Abs. 1, §7, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202), hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes

(1) Verbandsmitglieder sind:
- die Stadt Schlieben jedoch mit Ausnahme des OT Werchau
- die Gemeinde Kremitzaue jedoch mit Ausnahme des OT Polzen.

Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Schlieben (WVS)“.
(2) Sitz des Zweckverbandes ist Schlieben.
(3) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel bestehend aus:
- Name des Zweckverbandes
- Kurzform des Namens des Zweckverbandes
- symbolische Wasserwellen.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet der Verbandsmitglieder die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen und das anfallende Schmutzwasser zu sammeln und zu behandeln und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu beseitigen.
(2) Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen
- der Trinkwasserversorgung vom Verteilungsnetz bis zur Wasserzähleranlage
- der Schmutzwasserentsorgung vom Hauptsammler bis zum Hausanschlussschacht.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
(4) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 3
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern der Verbandsmitglieder.
Die Stadt Schlieben entsendet 3 Vertreter, von denen jeweils ein Vertreter stimmberechtigt ist und die Gemeinde Kremitzaue 1 Vertreter.
Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 450 Einwohner eine Stimme.
Maßgeblich ist die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Schlieben ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
Hiernach hat die

Gemeinde Kremitzaue	2 Stimmen
Stadt Schlieben	6 Stimmen

in der Verbandsversammlung.
(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
b) die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung und Aufhebung,
c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
d) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
e) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Kooperations-, Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
f) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
g) den Finanzplan, den Wirtschaftsplan, die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
i) die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 2.500,- € übersteigt,
k) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 2.500,- € übersteigt,
l) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbands,
m) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
n) in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat,
o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern und
p) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes.

§ 5
Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.
(5) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 6
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode.
(2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

§ 7
Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher hat den Zweckverband in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu leiten und zu überwachen.
(2) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zu Weisungen befugt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
(4) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
(5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten.
(6) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8
Angestellte, Arbeiter des Zweckverbandes

(1) Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen.
(2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

§ 9
Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Die Kassen- und Rechtsgeschäfte sowie die Betriebsführung können auch auf einen Dritten übertragen werden.

§ 10
Einnahmen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Entgelte.
(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt und ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl gesetzt. Der Fehlbedarf wird von den einzelnen Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis getragen. Maßgeblich ist die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Schlieben ermittelte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem letzten Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres.
(3) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben und in 4 Raten jeweils zum 15. des letzten Monats im Quartal gezahlt. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die bestehenden Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt zur Verfügung durch Übertragung, Pacht, Überlassung oder Ähnliches. Der Zweckverband übernimmt die mit den Anlagen verbundenen Rechte und Pflichten.
(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu zweckverbandstreuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlagen.
(3) Der Zweckverband ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

§ 12
Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
(2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Zustimmung der Verbandsversammlung setzt voraus:

a) Vorlage eines Entwurfs einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Zweckverband und ausscheidungswilligem Verbandsmitglied, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat. Für die Auseinandersetzung gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.
b) Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes darf durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes nicht gefährdet werden.

§ 13
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und eines einstimmigen Beschlusses.
(2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung beglichen.

§ 14
Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzaue, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzaue, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint.
(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 veröffentlicht werden.
(3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen in den amtlichen Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Kommunen an folgenden Standorten

Gemeinde Kremitzaue	
OT Kolochau	Dorfstraße 7, Gemeindebüro
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25, Bushaltestelle
Stadt Schlieben	
OT Schlieben	Markt 5, vor der Kirche
OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22, Glockenturm
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20, Dorfgemeinschaftshaus
OT Oelsig	Oelsig Nr. 29
OT Wehrhain	Wehrhainer Lindenstraße 33, Wertstoffbehälter

veröffentlicht.
Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben ist.

§ 15
Änderungen der Verbandssatzung

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Änderung dieser Verbandssatzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung Ihrer Genehmigung in Kraft.

Schlieben, den 29.07.2009

Iris Schülzke
Verbandsvorsteher

II.

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserverband Schlieben“

Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), wurde mir die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 14.07.2009 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserverband Schlieben“ angezeigt.
Einer Genehmigung dieser Satzung durch mich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG bedarf es nicht, da keine nach § 20 Abs. 4 GKG genehmigungspflichtigen Änderungen der Verbandssatzung erfolgt sind.

Klaus Richter
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Herzberg

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04916 Herzberg mit den Ortsteilen Neunaundorf und Friedersdorf, Gemarkung Neunaundorf, Flur 2, verschiedene Flurstücke und Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, verschiedene Flurstücke, für Trinkwasserleitungen in den Ortsnetzen Neunaundorf und Friedersdorf

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Herzberg mit Sitz in Herzberg eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen in 04916 Herzberg mit den Ortsteilen Neunaundorf und Friedersdorf, Gemarkung Neunaundorf, Flur 2, verschiedene Flurstücke und Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, verschiedene Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.
Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen
Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.
Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.
Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04928 Plessa, Döllinger Straße und Ortrander Straße in der Gemarkung Plessa, Flur 2, 3 und 10, diverse Flurstücke, für Trinkwasserleitungen im Ortsnetz Plessa

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen in 04928 Plessa, Döllinger Straße und Ortrander Straße in der Gemarkung Plessa, Flur 2, 3 und 10, diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.
Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen
Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.
Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.
Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04924 Bad Liebenwerda im Ortsteil Oschätzchen, in der Gemarkung Oschätzchen, Flur 4, diverse Flurstücke für Trinkwasserleitungen im Ortsnetz Oschätzchen

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen in 04924 Bad Liebenwerda im Ortsteil Oschätzchen, Gemarkung Oschätzchen, Flur 4, diverse Flurstücke mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.
Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen
Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.
Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.
Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster vom 04. August 2009

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Elbe-Elster

Der Landkreis Elbe-Elster, als untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, besondere Bäume als Naturdenkmale in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19 und 23 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung festzusetzen.
Die geplante Verordnung bezieht sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörenden Karten werden
im Zeitraum vom **19.10.2009**
bis einschließlich **20.11.2009**
bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Stadt Elsterwerda
Hauptstr. 12
04910 Elsterwerda

Stadt Doberlug-Kirchhain
Am Markt 8
03253 Doberlug-Kirchhain

Amt Elsterland
Kindergartenstr. 2
03253 Schönborn

Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda

Stadt Falkenberg/Elster
Markt 3
04895 Falkenberg

Stadt Finsterwalde
Schloßstr. 7 - 8
03238 Finsterwalde

Stadt Herzberg
Markt 1
04916 Herzberg

Amt Kleine Elster/ Niederlausitz
Turmstr. 5
03238 Massen

Stadt Mühlberg/Elbe
Neustädter Markt 1
04931 Mühlberg/Elbe

Amt Plessa
Steinweg 6
04928 Plessa

Gemeinde Röderland
Markt 1
04932 Prösen

Amt Schlieben
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben

Stadt Schönewalde
Markt 48
04916 Schönewalde

Amt Schradenland
Großenhainer Str. 25
04932 Gröden

Stadt Sonnewalde
Schulstraße 3
03249 Sonnewalde

Stadt Uebigau-Wahrenbrück
Markt 1
04924 Uebigau-Wahrenbrück
OT Uebigau

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.
Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.
Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Elbe-Elster können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: www.landkreis-elbe-elster.de

Frank George
Amtsleiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Bau der Bundesstraße B 87n von Leipzig (A 14) bis Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (Stadt Herzberg, OT Löhsten)

Das Raumordnungsverfahren wird durch die Raumordnungsbehörden des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg durchgeführt. Die Landesdirektion Leipzig ist dabei für den Teil des Untersuchungsgebietes auf dem Hoheitsgebiet von Sachsen, die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg für den Teil auf dem Brandenburger Hoheitsgebiet zuständig. Die Federführung im Verfahren liegt aufgrund des größeren räumlichen Anteils bei der Landesdirektion Leipzig. Das Vorhaben beinhaltet den Neu- bzw. Ausbau einer verkehrsgerechten und leistungsfähigen Fernstraßenverbindung innerhalb der großräumigen Verbindungsachse Leipzig - Eilenburg - Torgau - Herzberg - BAB 13. Die geplante Trasse beginnt im Raum Leipzig und endet mit der Ortsumgehung Löhsten.

Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Die Verfahrensunterlagen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.
Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit **vom 1. Oktober bis zum 2. November 2009 während der Dienstzeiten** zur Einsichtnahme wie folgt aus:

- in der Stadtverwaltung Herzberg, Markt 1, Herzberg
- im Landkreis Elbe-Elster

Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft,
Sachgebiet Kreisentwicklung
Sekretariat Zi. 151 Tel. 03535/46 2659
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg

zu den Sprechzeiten

Mo., Mi., Do.	9:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00
Di.	9:00 - 11:30 und 13:00 - 17:00
Fr.	9:00 - 11:30 Uhr

Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d. h. bis einschließlich 16. November 2009, Poststempel) schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Genehmigungsverfahren.
Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit unterrichtet.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg
Referat GL 6
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter,
  04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
  Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14

- Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de
  E-Mail: Amtsblatt@lkee.de

- Druck und Verlag:
  Verlag und Druck Linus Wittich KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter
  04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

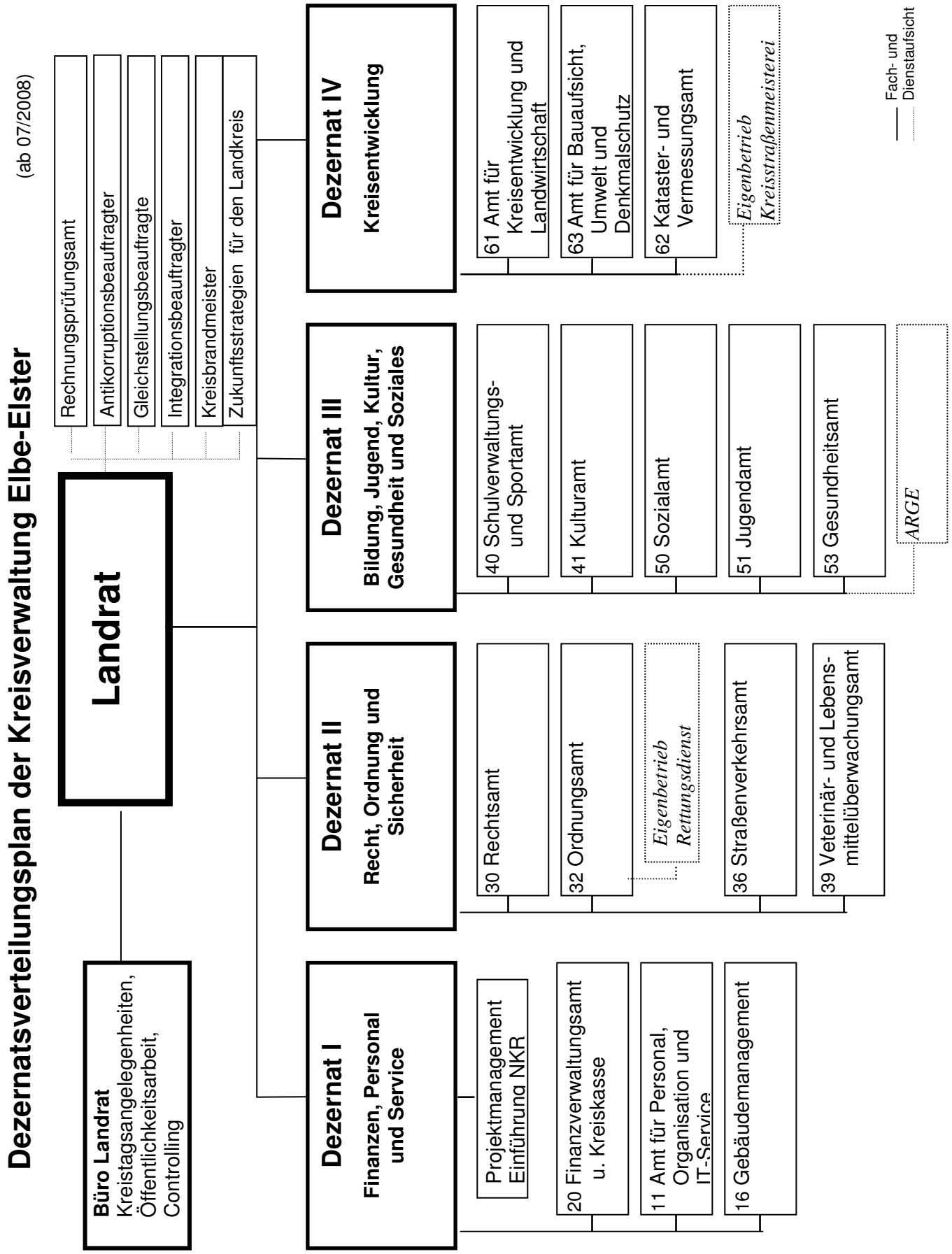
Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster
(ab 07/2008)
Landrat
Büro Landrat
Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling
Rechnungsprüfungsamt
Antikorruptionsbeauftragter
Gleichstellungsbeauftragte
Integrationsbeauftragter
Kreisbrandmeister
Zukunftsstrategien für den Landkreis
Dezernat I
Finanzen, Personal und Service
Projektmanagement Einführung NKR
20 Finanzverwaltungsamt u. Kreiskasse
11 Amt für Personal, Organisation und IT-Service
16 Gebäudemanagement
Dezernat II
Recht, Ordnung und Sicherheit
30 Rechtsamt
32 Ordnungsamt
Eigenbetrieb Rettungsdienst
36 Straßenverkehrsamt
39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Dezernat III
Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales
40 Schulverwaltungs- und Sportamt
41 Kulturamt
50 Sozialamt
51 Jugendamt
53 Gesundheitsamt
ARGE
Dezernat IV
Kreisentwicklung
61 Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft
63 Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
62 Kataster- und Vermessungsamt
Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei
Fach- und Dienstaufsicht